

**Vereinbarung
über die Nutzung des Historischen Werbefunk Archivs (HWA)**

Zwischen

.....(Name)
.....(Anschrift)
.....
.....(Telefon)
.....(Email)

- nachstehend „ARCHIVNUTZER“
genannt –

und

der Universität Regensburg

wurde folgende Vereinbarung getroffen:

(1) Der ARCHIVNUTZER beabsichtigt, aus dem HWA folgende Werke zu benutzen:

.....
.....
.....

(Beschreibung des oder der Werke; falls erforderlich ist eine Liste zu erstellen, zu unterzeichnen und dieser Vereinbarung beizufügen).

(2) Der ARCHIVNUTZER beabsichtigt, die Werke in folgender Weise zu verwenden:

- nicht kommerziell

für.....
.....

- kommerziell

für.....
.....

- (3) Der vorstehend beschriebenen Nutzung der Werke, welche Gegenstand dieser Vereinbarung sind, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:
- a) Der ARCHIVNUTZER übernimmt eine Kopie des oder der genannten Werke gegen Quittung aus dem HWA.
 - b) Der ARCHIVNUTZER erstattet der Universität Regensburg neben dem eventuellen Nutzungsentgelt (siehe Nr. 6) die durch seinen Auftrag entstehenden Kosten und sonstigen Aufwendungen.
 - c) Die aus dem HWA übernommenen Kopien sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur zu dem unter Nr. 2 genannten Zweck benutzt werden. Der ARCHIVNUTZER steht dafür ein, dass keinerlei weitere Kopien außerhalb dieser Vereinbarung hergestellt, vertrieben oder sonst wie in Verkehr gebracht werden.
 - d) Der ARCHIVNUTZER wird unaufgefordert und kostenfrei eine Belegkopie eines von ihm erstellten neuen Werkes vor dessen Veröffentlichung zur Verfügung stellen. Die Universität Regensburg ist berechtigt, die Veröffentlichung zu untersagen, wenn das vom ARCHIVNUTZER erstellte neue Werk gegen die Bestimmungen in nachfolgend Nr. 4 verstößt. Gibt die Universität Regensburg innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Belegkopie keine Erklärung ab, gilt die Veröffentlichung als vorbehaltlich genehmigt.
 - e) Der ARCHIVNUTZER hat die aus dem HWA entnommenen Kopien der Werke unverzüglich nach Beendigung der in Nr. 2 beschriebenen Nutzung, spätestens jedoch 3 Monate nach der Entnahme aus dem HWA der Universität Regensburg wieder zurückzugeben oder die elektronisch übermittelten Kopien zu löschen. In jedem Fall entfällt dann ohne entsprechende Neuverhandlung das Nutzungsrecht.
 - f) Der ARCHIVNUTZER stellt die Universität Regensburg von allen Ansprüchen frei, welche Dritte in Zusammenhang mit der Nutzung eines Werkes aus dem HWA durch den ARCHIVNUTZER begründet geltend machen.

- (4) Der ARCHIVNUTZER steht der Universität Regensburg dafür ein, dass die Werke aus dem HWA, gleichgültig in welcher Form (Schriftstück, Tonüberspielung auf jegliche Tonträger etc.), welche Gegenstand dieser Vereinbarung sind,
- a) unverändert in der gestalterischen Form dargestellt werden,
 - b) unmißverständlich als historisches Zitat gekennzeichnet sind,
 - c) nicht in Zusammenhänge gestellt werden, welche gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen, die guten Sitten oder den guten Geschmack verstoßen,
 - d) nicht bewusst abwertend kommentiert werden,
 - e) ihre authentische Herkunftsbezeichnung - den Copy Right Hinweis - behalten,
- (5) Der ARCHIVNUTZER steht dafür ein, daß alle Personen, denen er Zugang zu den aus dem HWA entnommenen Kopien von Werken oder zu dem von ihm hergestellten neuen Werk ermöglicht, denselben Verpflichtungen unterworfen sind oder werden, welche der ARCHIVNUTZER in diesem Vertrag übernommen hat (Regressanspruch) .
- (6) Für die Nutzung von Werken aus dem HWA
- a) für nichtkommerzielle Zwecke zahlt der ARCHIVNUTZER an die Universität Regensburg ein Nutzungsentgelt in Höhe von Euro 50,00.
- Für Angehörige der Universität Regensburg und wissenschaftliche Nutzer von außerhalb wird bei ausschließlich nichtkommerzieller Nutzung kein Nutzungsentgelt erhoben.
- b) für kommerzielle Zwecke zahlt der ARCHIVNUTZER an die Universität Regensburg das hier vereinbarte Lizenzentgelt in Höhe von Euro 60,00.

- (7) Mündliche Nebenabreden haben die Parteien nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (8) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. An die Stelle der nichtigen soll eine gültige Bestimmung treten, mit der am ehesten der Zweck der nichtigen Bestimmung erreicht wird und die durchführbar ist.

Regensburg, den

.....
Universität Regensburg

.....
ARCHIVNUTZER
Rechtsgültige Unterschrift